

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Divergenzrevision; BGB § 611
Gefährdungshaftung des Arbeitgebers, § 670

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 1020/77
Beschluß des BAG vom 11. Januar 1978 - LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
11. Januar 1978 beschlossen:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 26. Oktober 1977 - 3 Sa 103/77 - wird
als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.



- 2 -

G r ü n d e:

I. Der Kläger war bei der Beklagten angestellt. Bei einer Dienstfahrt erlitt er am 28. Dezember 1976 mit seinem Privatwagen einen Unfall. Für den dabei an seinem Wagen entstandenen Schaden hat er von der Beklagten Ersatz in Höhe von 2.750,-- DM verlangt.

Das Arbeitsgericht hat der dahingehenden Zahlungsklage stattgegeben und den Wert des Streitgegenstandes auf 2.750,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen.

Für die Statthaftigkeit seiner Revision hat der Kläger geltend gemacht, das angefochtene Urteil weiche von dem Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 10. November 1961 - GS 1/60 - (BAG 12, 15 = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitsgebers = BB 1962, 178 = DB 1962, 169 = NJW 1962, 411) und von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom 2. August 1972 - 7 Sa 206/72 - (AR-Blattei, Haftung des Arbeitnehmers, Entscheidung 87) ab.

II. Die Revision ist nicht statthaft.

Der vom Arbeitsgericht festgesetzte, vom Landesarbeitsgericht unverändert gelassene Streitwert in Höhe von 2.750,-- DM übersteigt nicht die Revisionssumme und damit den Beschwerdegegenstand von 6.000,-- DM (§ 72 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ArbGG). Das Landesarbeitsgericht hat die Revision auch nicht zugelassen. Die Revision ist deshalb gemäß § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG nur statthaft, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder - solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der maßgeblichen Rechtsfrage noch nicht ergangen ist -



- 3 -

von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche den Revisionsrechtszug eröffnende Divergenz setzt voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der die Entscheidung trägt, und daß dieser Rechtssatz von einem abstrakten, die Entscheidung ebenfalls tragenden Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der genannten Gerichte abweicht. Der Revisionskläger muß dabei im einzelnen darlegen, welche divergierenden Rechtssätze das angefochtene Urteil einerseits und die angezogenen Urteile andererseits aufgestellt haben. Eine nur fehlerhafte Rechtsanwendung reicht zur Begründung einer Divergenz nicht aus; sie beträfe bereits die Begründetheit und ist erst zu prüfen, wenn die Revision überhaupt statthaft ist (vgl. BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

III.1. Eine die Statthaftigkeit der Revision begründende Divergenz zwischen der angefochtenen Entscheidung und dem von der Revision angezogenen Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 10. November 1961 (aaO) liegt nicht vor.

Der Große Senat hat in diesem Beschluß entschieden, daß der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 670 BGB für solche Sachschäden haftet, die dem Arbeitnehmer in Vollzug einer gefährlichen Arbeit entstehen und außergewöhnlich sind. Die Revision hat nicht dargetan und es ist auch nicht ersichtlich, daß das angefochtene Urteil einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem von dem Beschluß des Großen Senats aufgestellten abstrakten Rechtssatz abweicht. Die Revision hat vielmehr nur gerügt, daß das Landesarbeitsgericht den vom Großen Senat entwickelten Rechtsbegriff des "außergewöhnlichen Schadens" verkannt habe. Die bloß fehlerhafte Anwendung der vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Rechtsgrundsätze vermag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

indessen keine Divergenz zu begründen, da sie erst im Rahmen der Prüfung der Begründetheit einer statthaften Revision beachtet werden kann.

2. Im Verhältnis zur Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom 2. August 1972 (aaO) sind die Voraussetzungen für eine Divergenzrevision ebenfalls nicht gegeben.

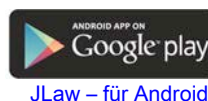
a) Das Landesarbeitsgericht hat in dieser Entscheidung zwar ausgesprochen, der Arbeitgeber müsse aufgrund seiner Fürsorgepflicht dem Arbeitnehmer den Schaden ersetzen, der diesem dadurch entstanden ist, daß er im Interesse des Arbeitgebers sein Privatfahrzeug benutzt und dabei ohne eigenes schweres Verschulden einen Schaden erlitten hat. Das angefochtene Urteil hat es dagegen abgelehnt, in derartigen Fällen eine Haftung des Arbeitgebers aus der Fürsorgepflicht herzuleiten. Die beiden Entscheidungen haben in dieser Rechtsfrage deswegen allerdings abweichende Auffassungen vertreten.

Diese Abweichung begründet aber dennoch keine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG, denn die von den beiden Landesarbeitsgerichten unterschiedlich beurteilte Rechtsfrage war in dem Beschluß des Großen Senats vom 10. November 1961 (aaO) bereits im Sinne des angefochtenen Urteils beantwortet worden: Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat dort mit einer sehr eingehenden Begründung entschieden, daß ein Ausgleichsanspruch auch für solche Sachschäden des Arbeitnehmers, die bei gefahrgeneigter Arbeit entstanden sind, nicht auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers begründet werden kann (BAG 12, 15 [18 f.] = AP Nr. 2 zu § 611 Gefährdungshaftung des Arbeitgebers [zu B II und III der Gründe]). Mit diesem allgemeinen Rechtssatz hat der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts die dort aufgeworfene Rechtsfrage generell und abschließend entschieden; für eine in speziellen Unter-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

fällen andere Beantwortung dieser Rechtsfrage läßt die Entscheidung - entgegen der Auffassung der Revision - keinen Raum. Insbesondere ist der Entscheidung nicht zu entnehmen, daß die dort entwickelten Grundsätze etwa nur für Bagatellschäden gelten sollten.

Das angezogene Urteil des Landesarbeitsgerichts enthält daher keine mit den vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätzen noch in Einklang zu bringende, bloße Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, sondern - soweit es den Arbeitgeber aus seiner Fürsorgepflicht haften läßt - eine Abweichung von dieser Rechtsprechung.

Weicht aber ein angezogenes Urteil eines Landesarbeitsgerichts von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ab, stimmt das angefochtene Urteil aber mit dieser Rechtsprechung überein, so kann auf die Divergenz zwischen dem angezogenen Urteil des anderen Landesarbeitsgerichts und der angefochtenen Entscheidung die Statthaftigkeit der Revision nicht gestützt werden. Zu der von beiden Landesarbeitsgerichten unterschiedlich beurteilten Rechtsfrage ist bereits eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ergangen. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, mag auch die angezogene Entscheidung des anderen Landesarbeitsgerichts später ergangen sein, gewahrt (vgl. BAG AP Nr. 28 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision [zu 1 der Gründe]).

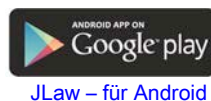
b) Auch soweit sich das Landesarbeitsgericht Frankfurt in seiner Entscheidung vom 2. August 1972 (aaO) im übrigen auf den Beschluß des Großen Senats vom 10. November 1961 (aaO) berufen und den Anspruch des Arbeitnehmers auf § 670 BGB in entsprechender Anwendung gestützt hat, liegt eine nach § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG beachtliche Divergenz zur angefochtenen Entscheidung nicht vor. Denn die Revision

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in der Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

hat nicht dargelegt, daß das Landesarbeitsgericht Frankfurt insofern einen abstrakten und die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem von der angegriffenen Entscheidung aufgestellten abstrakten Rechtssatz abweicht.

IV. Da somit nach allem die Voraussetzungen einer Divergenzrevision nicht gegeben waren, war die Revision des Klägers gemäß § 74 Abs. 2 und Abs. 3 ArbGG, § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)